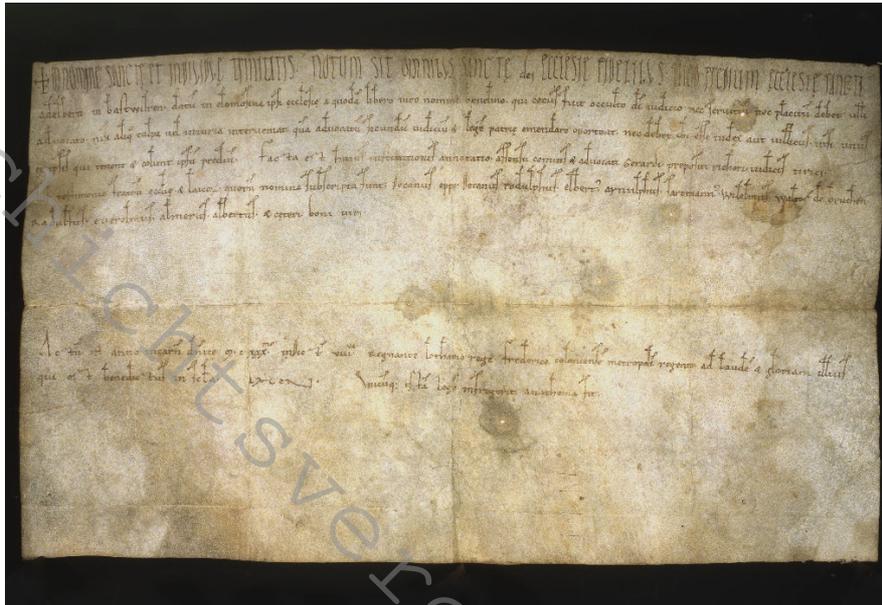


## 1130 erste schriftliche Erwähnung Baesweilers<sup>1</sup>

Von Thomas Mohr

Die Originalurkunde aus dem Jahre 1130 befindet sich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Zum besseren Verständnis sei zunächst der lateinische Originaltext – gekürzt - wiedergegeben:

„+ In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus sancte dei ecclesie fidelibus, quod predium ecclesie sancti Adalberti in Bastwilren, datum in elemosina ipsi ecclesie a quodam libero viro nomine Benelino, qui cecus fuit occulto dei iudicio, nec servitium nec placitum debet ulli advocato, nisi aliqua culpa vel iniuria interveniat, quam advocatum secundum iudicium et legem patrie emendare oporteat. Nec debet ibi esse iudex aut villicus, nisi unus ex ipsis, qui tenent et colunt ipsum predium. [...]“



Der Inhalt lässt sich kurz zusammenfassen. Die Erwähnung Baesweilers in dieser Urkunde erfolgte anlässlich zu erwartender Streitigkeiten hinsichtlich der Rechte an Besitzungen, die in Baesweiler gelegen und die dem Kollegialstift St. Adalbert in Aachen „in Mildtätigkeit von einem gewissen Freien namens Benelinus, der durch den verborgenen Ratschluss Gottes blind gewesen ist“, geschenkt worden waren. Entgegen des anderenorts verkürzt wiedergegebenen Textinhalts dieser Urkunde, wurde in ihr gerade nicht das Schenkungsversprechen eines Benelinus schriftlich festgehalten, sondern nur, dass die an das Adalbertstift im zeitlichen Vorfeld bereits geschenkten Besitzungen, **keinem Vogt Dienst- und Dingpflichtig sein sollten**. Hier stellt sich die Frage, was der Hintergrund für diese Regelung war: Auch dem um das Jahr 1000 von Kaiser Otto III. gegründete Adalbertstift wurden Güter und Rechte im Laufe der Jahrhunderte übertragen. So geschah dies auch hinsichtlich der in der Urkunde von 1130 genannten Baesweiler Besitzungen. Zu jener Zeit war aber wohl umstritten, ob der zuständige Vogt die Dienst- und Dingrechte hinsichtlich dieser Baesweiler Besitzungen beanspruchen konnte. Dem Stift lag es daher daran, mit der Urkunde zu beweisen und für zukünftige Auseinandersetzungen zu sichern, dass es sich bei den „Besitzungen des Benelinus“ um freien persönlichen Besitz handelt im Gegensatz zum Lehen oder grundherrlichem Land (sog. Allodialbesitz), so dass die Besitzungen keinem Vogt unterstanden.

Dass ein solches Bedürfnis zur Sicherung des freien Besitzes bestand, zeigte sich knapp 100 Jahre später. Um das Jahr 1219 versuchte Wilhelm von Übach sich der Vogtei über die Baesweiler Besitzungen mittels Betrüges zu bemächtigen, in dem er den freien Besitz des Benelinus bestritt und auch dessen Übertragung auf das Stift. Der status quo wurde aber von der Abtei Klosterrath bestätigt. Wilhelm von Übach wurde exkommuniziert (Reinartz, Heimatbuch Gemeinde Baesweiler, S. 10).

Wahrscheinlich ist dies auch der Grund, warum Baesweiler gleich ein zweites Mal im Jahre 1222 am 11. Mai eine namentliche Nennung in einer Urkunde fand, in der die Privilegien der freien Besitzungen u.a. zu Baesweiler dem Adalbertstift bestätigt wurden (Lacomblet Bd. II. S. 56).

Zwei Fragen wirft die Urkunde von 1130 allerdings auf. Zum einen, handelt es sich tatsächlich um eine Schenkung unter Lebenden und daher, wie bislang selbstverständlich angenommen, durch und von Benelinus? Zum anderen, wann fand die schenkweise Übertragung, auf die die Urkunde von 1130 Bezug nimmt, statt?

<sup>1</sup>Der Beitrag erschien im „Mitteilungsblatt Nr. 12/2005“, für die Homepage bearbeitet von Klaus Peschke.

<sup>2</sup>Urkunde von 1130, ohne genauere Datierung. Archivsignatur: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Aachen, St. Adalbert Urk. 5“.

Oppermann (Rheinische Urkundenstudien, S.368 f.) ist der Ansicht, die in der Urkunde von 1130 erwähnte Schenkung der Baesweiler Besitzungen sei erst im 12. Jahrhundert „erfunden“ worden. So gefällt Oppermann bereits nicht die „legendarische Färbung“, in der von einem Freien namens Benelinus, der blind gewesen sei (siehe oben), die Rede ist. Oppermann geht sogar noch weiter und meint, der Name des Benelinus sei dem Diplom (Urkunde) des Königs Konrad II. aus dem Jahr 1029 (Diplom Konrad II. Nr.141, in Monumenta Germaniae Band 4) entnommen worden. Die auf 1130 datierte Urkunde sei für die Verhandlungen, die einer weiteren Urkunde des Königs Konrad III. aus dem Jahr 1138 (Meuthen, a.a.O., Nr. 202) voraus gingen, angefertigt worden. Anlässlich dieser Verhandlungen im Jahr 1138 sei auch in dem vorgenannten Diplom des Königs Konrad II. aus dem Jahr 1029 nachträglich Veränderungen vorgenommen worden, die zu der erfundenen Urkunde von 1130 und zu der zu erstellenden von 1138 passen sollten:

In der **Urkunde von 1138** bestätigt Konrad III. dem Abt von Burtscheid die unmittelbare Unterstellung unter den König und gewisse Vorrechte beim Aufenthalt des Königs in Aachen und erhöht, von der Abtei den Hof „**Wiel**“ eintauschend, den Anteil der Abtei am Aachener Zoll.

Laut **der Urkunde von 1029** schenkte Konrad II. zu jener Zeit dem Kloster Burtscheid ihm aus der Erbschaft eines Benelinus zugefallene Besitzungen in Körrenzig, **Wil** und Freialdenhoven.

### **Erste Erwähnung bereits 1029?**

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Theorie Oppermanns, nach der Baesweiler seine erste urkundliche Erwähnung nicht erst 1130, sondern bereits im Jahre 1029 fand. In der Originalurkunde von 1029 sind die Worte des ursprünglichen Textes „[...] iure hereditavit, sita in locis Cornizich [...]“ radiert und in engerer Schrift von einer Hand aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts neu geschrieben, so dass auf dem gewonnenen Raum zwischen „Cornizich“ und „Altenhof“ das Wort „Wil“ eingefügt werden konnte. Oppermann meint, „**Wil**“ sei identisch mit „**bastwilre**“. Der Ortsname sei in der Urkunde von 1029 reduziert worden, da die Lücke im Text einen längeren Namen nicht zugelassen habe. Konrad III. habe bei der Abfassung der Urkunde von 1138 bereits die verfälschte Urkunde von 1029 vorgelegen (so Oppermann, a.a.O.). Eine Begründung, wie er von Wil auf Bastwilre schließt, gibt er nicht an. Nahegelegen hätte eine Begründung, da Oppermann 1922 bereits den 1909 erschienen Band 4 der Monumenta Germaniae seinen Arbeiten zugrunde legte, der sich mit der Urkunde von 1029 und insbesondere der Zuordnung des Ortsnamens „Wil“ beschäftigte, nicht aber Baesweiler damit in Verbindung bringt.

Meuthen (Aachener Urkunden 1101-1250, Nr. 167 Erläuterungen) vermutet in den Ausführungen Oppermanns das Argument, dass eine Urkunde, in der die Schenkung des Benelinus in Baesweiler genannt werde, für den Nachweis hätte förderlich sein können, dass der 1138 zur Sprache stehende Besitz dem Kloster Burtscheid aus jener Schenkung Konrads II. von 1029 zugekommen sei. Allerdings ist Meuthen zuzustimmen, wenn er die Fälschung der Urkunde von 1130 und die von 1029 in der von Oppermann aufgezeigten Absicht ablehnt. So ist in der Tat nicht ersichtlich, warum im Jahre 1138 eine Rechtweisung (keine Unterstellung dem zuständigen Vogt!) über Besitz von St. Adalbert herstellte (Urkunde datiert auf 1130), um eine Besitzschenkung für das Kloster Burtscheid zu sichern. Ferner werden in der Urkunde von 1029 ausschließlich dem Kloster Burtscheid Besitzungen geschenkt (Meuthen, a.a.O.). Wie diese Besitzungen sodann von Burtscheid bis ins Jahre 1130 zum Adalbertstift gelangen, ist genauso unerklärlich wie der verkürzte Name „Wil“.

Hier kann festgehalten werden, dass es sich wahrscheinlich hinsichtlich der Namen „Wil“ und „Wiel“ in den Urkunden von 1029 und 1138 um **einen** Ort handelt. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist eine Verbindung der vorgenannten Urkunden mit der von 1130 und insbesondere Baesweiler aber nicht möglich.

Meuthen meint abschließend zu der Zeitfrage, dass die Schenkung des Benelinus erst im 12. Jahrhundert, wohl aber vor 1130 stattgefunden habe. Ferner hält er die Identität des Benelinus aus 1029 und des aus 1130 für wahrscheinlich (Meuthen, a.a.O.).

Aber auch diese vage Aussage lässt sich so nicht halten. Sofern wirklich Personenidentität vorliegt, muss die Schenkung an das Adalbertstift, die der Beurkundung von 1130 vorausgehen muss, weit im Vorfeld von 1130 im 11. Jahrhundert zu suchen sein, da der Benelinus von 1029 entweder im Jahre 1029 bereits nicht mehr unter den Lebenden weilte (siehe oben: „aus der Erbschaft eines Benelinus“) oder aber im Jahre 1130 mindestens 101 Jahre alt gewesen sein. Naheliegender sind die zwei Möglichkeiten, dass die Schenkungen (1029 und 1130) bereits im 11. Jahrhundert durch ein und denselben erfolgte oder aber durch zwei verschiedene Benelini, vielleicht sogar verwandt, vorgenommen wurden.

Festgehalten werden kann, dass im Jahre 1130 seit längerem ein Brauch bestanden haben muss, eine Siedlung welchen Ausmaßes auch immer bereits „**bastwilre**“ zu nennen. Fest steht auch, dass mit der Bezeichnung Bastwilre in der Urkunde von 1130 im heutigen Baesweiler gelegene Güter gemeint waren. Die bekanntlich erste schriftliche Erwähnung Baesweilers bleibt somit dem Jahre 1130 vorbehalten.

### **Quellen:**

Gedankt sei Dr. Heike Preuß vom Hauptstaatsarchiv Düsseldorf für die Unterstützung bei der Recherche rund um die Urkunden von 1029, 1130 und 1138. Die Veröffentlichung der Urkunde wurde genehmigt.

Monumenta Germaniae Historica Diplomata – Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, Band 4 – Die Urkunden Konrads II.; München 1909.

Oppermann, Otto; Rheinische Urkundenstudien, Bonn 1922.

Reinartz, Werner; Heimatbuch der Gemeinde Baesweiler, 1961.

Meuthen, Erich; Aachener Urkunden 1101 – 1250, Bonn 1972.